

DOKUMENT 36
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Aus dem Erlass Nr. 109 des Arbeitsministeriums vom 20. Mai 1954 über die zwangsweise Beschäftigung von Abgangsschülern.

Artikel 1:

(1) Der Arbeitseinsatz der Schüler, die aus den staatlichen Zentren für die Bildung von Arbeitsreserven hervor gehen (in der Folge als „Abgangsschüler“ bezeichnet), obliegt dem Arbeitsministerium, das ihn mit Hilfe seiner Bezirksverwaltungen entsprechend den von der Regierung gestellten Plänen für den Einsatz der abgehenden Schüler leitet.

(2) Die Abgangsschüler werden von den Direktoren der Zentren für die Bildung von Arbeitsreserven den Fabriken oder Unternehmen (in der Folge als „Fabriken“ bezeichnet) zugewiesen; die Direktoren verständigen jeweils das dem Büro des Bezirks-Nationalkomitees angeschlossene Arbeitsbüro, in dessen Bereich sich die Fabrik befindet.

(3) Die Fabriken sind nicht berechtigt, Abgangsschüler einzustellen, die ihnen nicht zugewiesen worden sind.

Artikel 2:

(1) Die Abgangsschüler, deren Beruf eine Lehrzeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr erfordert, werden den Fabriken für die Dauer von 3 Jahren zugewiesen; diejenigen Abgangsschüler, die einen Beruf erlernt haben, für den eine Lehrzeit von zwei bis drei Jahren vorgesehen ist, werden für die Dauer von vier Jahren zugewiesen.

.....

Artikel 8:

.....

(3) Während der Zeit, für welche der Abgangsschüler der Fabrik zugewiesen wurde, kann sein Arbeitsverhältnis nur von dem Büro des Bezirks-Nationalkomitees angeschlossenen Arbeitsbüro gelöst werden, in dessen Bereich sich die Arbeitsstelle des Abgangsschülers befindet, und zwar in Form eines Beschlusses, welcher die Zuweisung des Abgangsschülers an eine andere Fabrik regelt, eventuell eines Beschlusses, welcher die Arbeitseinstellung vor dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses des Abgangsschülers regelt. Dieser Beschluss kann entsprechend den Anweisungen des Arbeitsministeriums nur aus wichtigen Gründen gefasst werden.

.....

25) Wenn der angekündigte Abgangsschüler sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist (in der Fabrik, der er zugewiesen wurde) meldet, wird er von dem Leiter der Fabrik dem Direktor des Zentrums für die Bildung von Arbeitsreserven gemeldet. Dieser, eventuell die Erzieher, stellen die Gründe fest, aus denen der Abgangsschüler sich nicht in der Fabrik gemeldet hat und veranlasst das Nötige, damit der Letztere seine Pflicht erfüllt. Wenn der Abgangsschüler an einem von dem Zentrum für die Bildung von Arbeitsreserven entfernten Ort wohnt, wird der Direktor dieses Zentrums das dem Büro des Bezirks-Nationalkomitees angeschlossene Arbeitsbüro, in dessen Bereich der Wohnort des Abgangsschülers liegt, um Unterstützung ersuchen. Wenn der Aufenthaltsort des Abgangsschülers unbekannt ist, wird der Direktor des Zentrums für die Bildung von Arbeitsreserven die zuständigen Organe ersuchen, ihn ausfindig zu machen. Der Direktor des Zentrums für die Bildung von Arbeitsreserven, eventuell auch das Arbeitsbüro, wird sich ebenfalls an die Eltern des Abgangsschülers wenden und sie auffordern, ihren Einfluss auf den Abgangsschüler geltend zu machen, damit dieser sich bei der Fabrik, der er zugewiesen wurde, meldet.

26) Wenn festgestellt wird, dass der Abgangsschüler eine Beschäftigung bei einer anderen Fabrik als der, der er zugewiesen wurde, eingegangen